

Satzung über die Rechtsstellung der/des Seniorenbeauftragten der Stadt Bad Sachsa vom 22. März 2007

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Vom Rat der Stadt Bad Sachsa wird für die Dauer der Wahlperiode, ein(e) ehrenamtlich tätige(r) Seniorenbeauftragte(r) berufen. Sie/Er kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist sie/er an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Tätigkeiten, Aufgaben

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

Die/Der Seniorenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Seniorinnen/Senioren gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen;
2. die Erarbeitung Seniorinnen und Senioren betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.;
3. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.;
4. Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden;
5. Förderung der geselligen Gemeinschaft von Seniorinnen und Senioren.

(2) Der Rat stellt die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 3
Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt Bad Sachsa

- (1) Die/Der Seniorenbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses teilnehmen.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskünfte über ihre/seine Tätigkeit zu geben bzw. einen Tätigkeitsbericht vorzulegen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Vertraulichkeit unterliegen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten zur Verfügung.

§ 4
Öffentlichkeitsarbeit

Die/Der Seniorenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sachsa, 22. März 2007

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 3. Mai 2007 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.
--